


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 17.12.2010

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ 40-10-00

Mitteilung Nr. 0827/2010
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	27.01.2011	Kenntnisnahme

Mitteilung

4. Schulrechtsänderungsgesetz

Am 15.12.2010 hat der Landtag das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (4. Schulrechtsänderungsgesetz) mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 49 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) ist dahingehend geändert, dass Zeugnisse und Schullaufbahnbescheinigungen künftig keine Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten mehr ausweisen.
Diese Neuregelung wird bereits für die jetzt anstehenden Halbjahreszeugnisse des laufenden Schuljahres Gültigkeit haben.
Allerdings können Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, die nicht aus den bisherigen Notenstufen bestehen, in Zeugnisse aufgenommen werden, sofern die Schulkonferenz Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung dieser Aussagen aufgestellt hat.
Für das nächste Schuljahr erhalten die Schulen Hinweise zur praktischen Umsetzung dieser neuen Regelung.
2. Auch künftig sprechen die Grundschulen mit den Halbjahreszeugnissen der Klasse 4 eine Schulformempfehlung für die Sekundarstufe I in der bisherigen Form aus.
Jedoch ist gemäß § 11 Absatz 4 SchulG in der Neufassung diese Schulformempfehlung für die Eltern nicht mehr verbindlich. Somit entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes nach Beratung durch die Grundschule eigenverantwortlich. Die Anmeldung erfolgt bei der Schulform ihrer Wahl.
Bei der Aufnahmeentscheidung bleibt die Schulformempfehlung unberücksichtigt.
Demzufolge wird das Verfahren zur Festlegung der Eignung für eine gewählte Schulform (Prognoseunterricht) nicht mehr fortgeführt.

3. Durch die Änderung des § 84 Absatz 1 SchulG wird dem Schulträger die Möglichkeit eingeräumt durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich, somit also auch wieder Grundschulbezirke, zu bilden.
Aus Sicht der Verwaltung ist derzeit die Einführung von Schuleinzugsbereichen nicht geboten.

4. Die Änderung des § 66 SchulG, wonach die Zusammensetzung der Schulkonferenz drittelparitätisch erfolgt, tritt zum 01.08.2011 und somit erst zum neuen Schuljahr 2011/2012 in Kraft, so dass keine Neuwahlen durchgeführt werden müssen.

Gerhard Halbe

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum